

Die Vorlage von Nachweisen ist möglichst in die Wertungsphase der Angebote zu verschieben und auf die Bieter zu beschränken, deren Angebote in die engere Wahl gekommen sind. Die Einholung der Nachweise hat unter einer Fristsetzung von sieben Kalendertagen mit Hinweis auf § 24 Nr. 1 (2) VOL/A bzw. § 24 Nr. 2 VOB/A zu erfolgen.

Im Falle eines Vergabeverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb sind die geforderten Nachweise vom Bewerber bereits mit der Bewerbung vorzulegen.

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A und von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A ist generell eine Eigenerklärung der Bewerber bzw. Bieter entsprechend § 6 Absatz 3 c) der Ausschreibungs- und Vergabeordnung darüber einzuholen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 21 (1) Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes, nach § 21 (1) des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 16 (1) des Mindestarbeitsbedingungengesetzes nicht vorliegen.

Bei Ausschreibungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb ist die Eigenerklärung der Bewerber bereits mit dem Teilnahmeantrag zu fordern.

Bei Vergaben von Bauaufträgen mit einem Auftragsvolumen ab 30.000,- € ist der Auftraggeber zusätzlich verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, einen Gewerbezentralregisterauszug nach § 150 a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz in Bonn anzufordern.

Dies gilt nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz auch für Montageleistungen auf Baustellen, für Gebäudereinigungsleistungen und Briefdienstleistungen nach der VOL/A.

- (2) Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenem Verfahren im Rahmen der Angebotswertung nach § 25 und 25 a VOL/A bzw. VOB/A geprüft, während bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Nichtoffenem Verfahren diese bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist.

Bei Baumaßnahmen nach der VOB entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß § 8 Nr. 3 (2) VOB/A seine auftragsunabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachweist. Näheres über das Verfahren ist den „Hinweisen für Kommunale Auftraggeber zur Präqualifikation für Bauunternehmen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zu entnehmen.

- (3) Aufträge im Wert von über 10.000,- Euro sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die schriftliche Erklärungen des Inhaltes abgeben, dass sie

a) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der **Steuern und Sozialabgaben** nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen,

b) keine illegalen Beschäftigten einsetzen und

c) in den letzten zwei Jahren nicht

- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder
- gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz

mit einer Geldbuße von mehr als 2.500,- € belegt worden sind.

- (4) Bei allen Ausschreibungen ist von den Bietern eine Erklärung darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen keine Kartellabrede, Preisbindungen, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird. Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur Bietern erteilt wird, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.
- (5) Alle Erklärungspflichten gelten bei beabsichtigter Beauftragung von **Nachunternehmen** (Subunternehmen) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,
- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu betiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist
 - Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt
 - bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen
 - den Nachunternehmen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise keine ungünstigere Bedingungen aufzuerlegen als zwischen Auftragnehmer und der Gemeinde vereinbart.
- (6) Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Abs. 2 und 3 hat die Gemeinde sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten.

Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) erbracht haben, in der Regel für zwei Jahre von Lieferungen und Leistungen für die Gemeinde auszuschließen.

Für den Fall einer nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist - wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von 5 v. H. der Abrechnungssumme auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.